

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Mittwoch, den 26.08.2026 um 17:30 Uhr
- im Großer Sitzungssaal **Rathauses der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 24.06.2026
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 597/XIX
- 7 Einrichtung einer Gesamtkirchengemeinde Alfeld (Leine) / Patronatsvertrag - mündlicher Bericht -
- 8 Erlass einer Entgelt- und Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung in Alfeld (Leine)
Vorlage: 608/XIX
- 8 1 Erlass einer Entgelt- und Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung in Alfeld (Leine)
Vorlage: 608/XIX/1
- 9 Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Wert von insgesamt 2.350,00 €
Vorlage: 603/XIX
- 10 Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Toiletten der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 610/XIX
- 11 Sanierungsgebiet "Altstadt und ehemalige Wallanlagen"; Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK)
Vorlage: 611/XIX

- 12 Baulandpotentiale im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 602/XIX
- 13 Einführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Alfeld
(Leine)
Vorlage: 605/XIX
- 14 Mitteilungen der Verwaltung
- 15 Anfragen

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 26.08.2026

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.07.2026

Amt: Hauptamt
AZ: 10.11

Vorlage Nr. 597/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung wird für die Ortschaft Wettensen eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher nach § 96 Abs. 1 NKomVG bestimmt. Das Vorschlagsrecht steht grundsätzlich der Fraktion zu, die bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Ortschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Stimmen der Ortschaft eindeutig dem jeweiligen Wahlbezirk zugeordnet werden können. Dies ist jedoch nicht gewährleistet, wenn § 55 Abs. 2 NKWO Anwendung findet. Danach sind bei weniger als 30 Wählerinnen und Wählern die Stimmzettel mit denen eines anderen Wahlbezirks desselben Wahlbereichs zu vermischen und gemeinsam auszuzählen, um das Wahlgeheimnis zu schützen. Eine gesonderte Ermittlung des Wahlergebnisses für Wettensen ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Da § 55 Abs. 2 NKWO als speziellere Vorschrift Vorrang genießt, kann das in § 96 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Vorschlagsrecht in diesen Fällen praktisch nicht umgesetzt werden. Aufgrund der geringen Größe der Ortschaft Wettensen (69 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 62 Wahlberechtigte, Stand 15.06.2026) und der Wahlbeteiligung bei der Kommunalwahl 2021 (32 Wählerinnen und Wähler) ist ein solcher Fall nicht auszuschließen.

Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern eröffnet § 96 Abs. 2 Satz 2 NKomVG die Möglichkeit, in der Hauptsatzung ein abweichendes Verfahren festzulegen. Die Verwaltung schlägt vor, hiervon Gebrauch zu machen und für die Fälle des § 55 Abs. 2 NKWO vorzusehen, dass die Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers durch den Rat auf Vorschlag aus der Mitte des Rates erfolgt. Dieses Verfahren wahrt das Wahlgeheimnis und gewährleistet zugleich eine sachgerechte Besetzung des Amtes.

Der vorgeschlagene § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung lautet daher:

§ 5 Ortsvorsteher(in)

(1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt. Sind die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 NKWO erfüllt, wird von § 96 Abs. 2 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers durch den Rat.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung eine Anpassung des § 11a Abs. 1 der Hauptsatzung vor.

Künftig soll die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik spätestens **60 Stunden vor Sitzungsbeginn** angezeigt werden. Die bisherige Regelung ermöglicht Meldungen bis 23:59 Uhr zwei Tage vor der Sitzung. Da diese regelmäßig erst am Folgetag bearbeitet werden können, verbleibt der Verwaltung häufig nicht ausreichend Zeit, die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen für die Zuschaltung zu treffen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der beigefügten Fassung.“

Hauptsatzung

der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 26.08.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.
- (3) In die Stadt Alfeld (Leine) wurden am 01.03.1974 die bis dahin selbständigen Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein eingegliedert. Sie bleiben als Ortsteile mit ihrem Namen erhalten.
- (4) Die Ortsteile Dehnsen, Föhrste, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer, Röllinghausen, Warzen und Wettensen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.
- (5) Die Ortsteile
 - a) Brunkensen und Lütgenholzen
 - b) Imsen und Wispenstein
 - c) Langenholzen und Sack

bilden mit Wirkung vom 01.11.2016 jeweils eine Ortschaft.

§ 2

Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei viereckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.
- (2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit dem/der Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, entscheidet der/die Bürgermeister(in).

§ 4 Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Brunkensen/Lütgenholzen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen/Wispenstein, Langenholzen/Sack, Limmer, Röllinghausen, Warzen werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.
- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der / dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
 - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
 - d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- (4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. Den Ortsräten werden Haushaltsmittel als Budget zur Verfügung gestellt. Näheres hierzu regelt eine Richtlinie, die der Rat der Stadt Alfeld (Leine) zu erlassen hat.
- (5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. sozialen und kulturellen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen,
 - d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.

- (6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) das Recht, gehört zu werden.
- (7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 5 Ortsvorsteher(in)

- (1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt. Sind die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 NKWO erfüllt, wird von § 96 Abs. 2 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers durch den Rat.
- (2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Er/Sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

- (4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:
- a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
 - b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht,
 - c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,
 - d) die Mithilfe bei Notständen,
 - e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,
 - f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aus-händigung eines beantragten Personalausweises),
 - g) die Überwachung aller öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
 - h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
 - i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
 - j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,
 - k) Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbe-scheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
 - l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,
 - n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsan-gelegenheiten der Ortschaft.

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin“ / „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (2) Die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7 Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die/der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in). Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende (r) Bürgermeister(in)“.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter(innen) oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekannt gemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ und auf der Internetseite www.alfeld.de bekannt gemacht.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen/Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Alfeld (Leine), sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die/der Vorsitzende des Rates der Stadt Alfeld (Leine), können an den Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens **60 Stunden** ~~zwei Tage~~ vor der Sitzung anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ortsräte.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 27.08.2026

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 04.08.2026

Amt: Schulamt
AZ: 40.1

Vorlage Nr. 608/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	18.08.2026
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Erlass einer Entgelt- und Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung in Alfeld (Leine)

Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII stufenweise der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Vor diesem Hintergrund plant die Stadt Alfeld (Leine) eine bedarfsgerechte Betreuung während der Schulferien für die Alfelder Grundschüler. Die Stadt Alfeld (Leine) übernimmt diese Aufgabe vereinbarungsgemäß vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Hildesheim.

Gesetzlich vorgesehen ist eine Betreuung an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. In den Ferienzeiten kann eine Schließzeit von vier Wochen pro Jahr vorgesehen werden.

Geplant ist, die Ferienbetreuung jährlich wiederkehrend für die gesamten Oster- und Herbstferien sowie in der ersten Hälfte der Sommerferien anzubieten. Die Betreuung soll täglich mindestens 8 Stunden umfassen. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden.

Basierend auf den Erfahrungen aus der bisherigen Ferienbetreuung, die über den Industrieverein angeboten wurde, geht die Verwaltung für das Schuljahr 2026/2027 von einem Bedarf von 60 Plätzen aus. Diese Plätze werden vorrangig an die nach § 24 Abs. 4 SGB VIII Anspruchsberechtigten vergeben. Das sind ab 01.08.2026 Grundschulkinder der 1. Klasse, ab 01.08.2027 der 1. und 2. Klasse, ab 01.08.2028 der 1.-3. Klasse und ab 01.08.2029 der 1.-4. Klasse mit Hauptwohnsitz in der Stadt Alfeld (Leine).

Die teilnehmenden Grundschulkinder werden hauptsächlich in städtischen Gebäuden betreut.

Die Kosten der Betreuung sind in der Entgeltordnung nach dem Jahreseinkommen gestaffelt und betragen zwischen 73,00 € und 146,00 € pro Woche. Das Entgelt beinhaltet Kosten für das Mittagessen i. H. v. 37,50 € und Bastelmaterial i. H. v. 10,00 €.

In den kommenden drei Jahren wird das vom Landkreis für die Ferienbetreuung zur Verfügung gestellte Budget ansteigen, da immer mehr Grundschüler einen Anspruch auf Ferienbetreuung erhalten. Gleichzeitig ist bei einer Ausweitung der Ferienbetreuung aber auch mit höheren Kosten zu rechnen.

Die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung vorgesehen Entgelte werden daher in den nächsten Jahren voraussichtlich regelmäßig an diese Veränderungen anzupassen sein.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) zur Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der als Anlage beigefügten Fassung.“

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern |
| Anlage 2 | Anlage 1 zur Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) über die Ferienbetreuung von Grundschulkindern |

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 26.08.2026

Entgelt- und Benutzungsordnung

der Stadt Alfeld (Leine) für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 26.08.2026 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Ferienbetreuungsangebot

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) stellt ein bedarfsgerechtes Angebot der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder bereit. Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben. Dies sind im Schuljahr 2026/2027 die Schulkinder der Jahrgangsstufe 1. In den folgenden Jahren wird der Anspruch schrittweise bis zur Jahrgangsstufe 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 ein Rechtsanspruch für alle Grundschul Kinder besteht. Die Stadt nimmt diese Aufgabe im Auftrag des Landkreises Hildesheim wahr.
- (2) Die Betreuung wird in den Schulferien angeboten. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage und die von der Stadt festgelegten Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr. Die Ferienbetreuung wird in der Regel in den Sommerferien, den Osterferien und den Herbstferien angeboten und ggf. auch an einzelnen Tagen in den Weihnachtsferien.
- (3) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags im Umfang von acht Stunden täglich statt. Die Betreuung erfolgt in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot umfasst auch eine Mittagsverpflegung.
- (4) Die konkreten Betreuungszeiten und Orte werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 2 Anmeldeverfahren

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Diese werden durch die von den Personensorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldeformulare und durch eine nachfolgende Bestätigung der Stadt über die Aufnahme begründet.
- (2) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung zu den von der Stadt veröffentlichten Anmeldefristen voraus. Die Stadt stellt ein entsprechendes Anmeldeformular auf ihrer Internetseite zum Download bereit. Anmeldeformulare sind zudem in den Schulsekretariaten und beim Schulamt der Stadt erhältlich.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nur im Rahmen des § 24 Abs. 4 SGB VIII. Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung haben, können ebenfalls teilnehmen, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine Anmeldung nur wochenweise möglich. Wird die Betreuung in einer Woche nur teilweise angeboten, so ist die Anmeldung für den angebotenen Zeitraum möglich.
- (5) Kann ein angemeldetes Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, werden die Personensorgeberechtigten die Betreuungskräfte bzw. das Schulamt der Stadt unverzüglich informieren.

§ 3 Krankheitsfälle

- (1) Im Krankheitsfall ist das Kind bei den Betreuungskräften abzumelden. Bei ansteckenden Krankheiten ist ein Besuch der Ferienbetreuung nicht erlaubt.
- (2) Nach einer überstandenen meldepflichtigen Krankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Auch bei meldepflichtigen Infektionen innerhalb der Familie sind die Betreuungskräfte umgehend zu informieren (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen – Infektionsschutzgesetz).
- (3) Bei der Anmeldung sind Kontakte anzugeben, die im Notfall erreichbar sind. Diese Notfallkontakte müssen für die Betreuungskräfte jederzeit erreichbar sein.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem jährlichen Familieneinkommen. Die Höhe und die Staffelung ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in der Ferienbetreuung betreut, wird das Ferienbetreuungsentgelt für das zweite Kind um 30 % ermäßigt und für das dritte Kind um 60 %. Für weitere Kinder wird kein Ferienbetreuungsentgelt erhoben.
- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung und das Bastelmaterial sind im Betreuungsentgelt enthalten.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die auf das Mittagessen entfallenden Kosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen werden können. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben.

- (5) Über die Höhe des Entgeltes ergeht ein schriftlicher Bescheid. Das Entgelt ist 14 Tage vor Beginn der Ferienbetreuung fällig. Für die Zahlung ist grundsätzlich ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das die Ferienbetreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (7) Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Stadt Alfeld (Leine) zu vertreten sind, der Ferienbetreuung fernbleibt (z.B. bei Krankheit).

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten weisen dem Schulamt die Höhe des jährlichen Familieneinkommens nach. Berechnungsgrundlage ist in der Regel der Einkommenssteuerbescheid. Kann dieser nicht vorgelegt werden, haben die Sorgeberechtigten ihre Einkommen anhand von Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftlichen Auswertungen eines Steuerberaters etc. nachzuweisen.
- (2) Weisen die Sorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offenlegen, wird der Beitrag der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Alfeld (Leine) wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ausschlussgründe

Der Betreuungsvertrag kann von der Stadt aus wichtigem Grund außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wenn das Betreuungsentgelt trotz Mahnung nicht fristgerecht gezahlt wurde.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und durch ihr Verhalten Störungen verursachen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Nutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgelegten Verpflichtungen.

§ 7 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Weg zur Betreuung bzw. für den Weg nach Hause übernehmen die Betreuungskräfte keine Verantwortung, die Aufsicht obliegt hier den Personensorgeberechtigten.
- (2) Während der Teilnahme an der Ferienbetreuung und auf den damit verbundenen unmittelbaren Wegen sind die Kinder unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind unverzüglich dem Schulamt der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung persönlicher Gegenstände, die in Ferienbetreuung mitgebracht werden, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt vorliegt.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Ganztagsbetreuung verarbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und weiterer einschlägiger Vorschriften. Detaillierte Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine). Auf Wunsch können diese den Sorgeberechtigten auch persönlich zugestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 2026

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) über die Ferienbetreuung von Grundschulkindern

1. Entgelthöhe

Das Entgelt für den Besuch der Ferienbetreuung wird ab dem Schuljahr 2026/2027 nach den gebuchten Ferienwochen, die innerhalb eines Ferienbetreuungszeitraumes ausgewählt wurden, abgerechnet.

Höhe des Betreuungsentgeltes

146,00 € pro Woche pro Schüler bei einem Jahres-Familieneinkommen über 58.500,00 €

110,00 € pro Woche pro Schüler bei einem Jahres-Familieneinkommen von 29.251,00 € bis 58.500,00 €

73,00 € pro Woche pro Schüler bei einem Jahres-Familieneinkommen von 0,00 € bis 29.250,00 €

Die Kosten für das Mittagessen i.H.v. 37,50 € und den Bastelbedarf i.H.v. 10,00 € sind im Benutzungsentgelt enthalten.

Das Mittagessen gehört verpflichtend zu der Ferienbetreuung dazu.

2. Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in der Ferienbetreuung betreut, wird das Elternentgelt für das zweite Kind um 30 % ermäßigt und für das dritte Kind um 60 %. Für weitere Kinder wird kein Ferienbetreuungsentgelt erhoben.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.08.2026

Amt: Schulamt
AZ: 40.1

Vorlage Nr. 608/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Erlass einer Entgelt- und Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung in Alfeld (Leine)

Ergänzung zum Thema:

Erweiterung der Entgeltstaffelung für die Ferienbetreuung

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2026 mehrheitlich empfohlen, die in der Anlage zur Entgelt- und Benutzungsordnung genannte Entgeltstaffelung zu erweitern und die Höhe der Entgelte wie weitergehend genannt, neu zuzuordnen.

Die vorgeschlagene Einkommens-Staffelung für die Ferienbetreuungsentgelte soll demnach eine weitere Stufe erhalten und bei den nachfolgend benannten Grenzen der Jahres-Familieneinkommen sollen folgende Entgelte gezahlt werden:

<u>Jahresfamilieneinkommen</u>	<u>Ferienbetreuungsentgelt pro Woche pro Schüler</u>
0 bis 29.250 €	73 €
29.251 bis 45.000 €	93 €
45.001 bis 58.500 €	120 €
über 58.500 €	146 €

Darüber hinaus soll in § 4 Abs. 5 der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung der Stadt Alfeld (Leine) der 2. Satz wie folgt gefasst werden: „Das Entgelt ist 14 Tage vor Ferienbeginn fällig (statt 14 Tage vor Beginn der Ferienbetreuung).“

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) zur Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der als Anlage beigefügten aktualisierten Fassung vom 19.08.2026.“

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern
- Anlage 2 Anlage 1 zur Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern

Entgelt- und Benutzungsordnung

der Stadt Alfeld (Leine) für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Ferienbetreuungsangebot

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) stellt ein bedarfsgerechtes Angebot der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder bereit. Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben. Dies sind im Schuljahr 2026/2027 die Schulkinder der Jahrgangsstufe 1. In den folgenden Jahren wird der Anspruch schrittweise bis zur Jahrgangsstufe 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 ein Rechtsanspruch für alle Grundschul Kinder besteht. Die Stadt nimmt diese Aufgabe im Auftrag des Landkreises Hildesheim wahr.
- (2) Die Betreuung wird in den Schulferien angeboten. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage und die von der Stadt festgelegten Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr. Die Ferienbetreuung wird in der Regel in den Sommerferien, den Osterferien und den Herbstferien angeboten und ggf. auch an einzelnen Tagen in den Weihnachtsferien.
- (3) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags im Umfang von acht Stunden täglich statt. Die Betreuung erfolgt in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot umfasst auch eine Mittagsverpflegung.
- (4) Die konkreten Betreuungszeiten und Orte werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 2 Anmeldeverfahren

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Diese werden durch die von den Personensorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldeformulare und durch eine nachfolgende Bestätigung der Stadt über die Aufnahme begründet.
- (2) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung zu den von der Stadt veröffentlichten Anmeldefristen voraus. Die Stadt stellt ein entsprechendes Anmeldeformular auf ihrer Internetseite zum Download bereit. Anmeldeformulare sind zudem in den Schulsekretariaten und beim Schulamt der Stadt erhältlich.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nur im Rahmen des § 24 Abs. 4 SGB VIII. Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung haben, können ebenfalls teilnehmen, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine Anmeldung nur wochenweise möglich. Wird die Betreuung in einer Woche nur teilweise angeboten, so ist die Anmeldung für den angebotenen Zeitraum möglich.
- (5) Kann ein angemeldetes Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, werden die Personensorgeberechtigten die Betreuungskräfte bzw. das Schulamt der Stadt unverzüglich informieren.

§ 3 Krankheitsfälle

- (1) Im Krankheitsfall ist das Kind bei den Betreuungskräften abzumelden. Bei ansteckenden Krankheiten ist ein Besuch der Ferienbetreuung nicht erlaubt.
- (2) Nach einer überstandenen meldepflichtigen Krankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Auch bei meldepflichtigen Infektionen innerhalb der Familie sind die Betreuungskräfte umgehend zu informieren (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen – Infektionsschutzgesetz).
- (3) Bei der Anmeldung sind Kontakte anzugeben, die im Notfall erreichbar sind. Diese Notfallkontakte müssen für die Betreuungskräfte jederzeit erreichbar sein.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem jährlichen Familieneinkommen. Die Höhe und die Staffelung ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in der Ferienbetreuung betreut, wird das Ferienbetreuungsentgelt für das zweite Kind um 30 % ermäßigt und für das dritte Kind um 60 %. Für weitere Kinder wird kein Ferienbetreuungsentgelt erhoben.
- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung und das Bastelmaterial sind im Betreuungsentgelt enthalten.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die auf das Mittagessen entfallenden Kosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen werden können. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben.

- (5) Über die Höhe des Entgeltes ergeht ein schriftlicher Bescheid. Das Entgelt ist 14 Tage vor Ferienbeginn fällig. Für die Zahlung ist grundsätzlich ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das die Ferienbetreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (7) Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Stadt Alfeld (Leine) zu vertreten sind, der Ferienbetreuung fernbleibt (z.B. bei Krankheit).

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten weisen dem Schulamt die Höhe des jährlichen Familieneinkommens nach. Berechnungsgrundlage ist in der Regel der Einkommenssteuerbescheid. Kann dieser nicht vorgelegt werden, haben die Sorgeberechtigten ihre Einkommen anhand von Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftlichen Auswertungen eines Steuerberaters etc. nachzuweisen.
- (2) Weisen die Sorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offenlegen, wird der Beitrag der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Alfeld (Leine) wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ausschlussgründe

Der Betreuungsvertrag kann von der Stadt aus wichtigem Grund außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wenn das Betreuungsentgelt trotz Mahnung nicht fristgerecht gezahlt wurde.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und durch ihr Verhalten Störungen verursachen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Nutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgelegten Verpflichtungen.

§ 7 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Weg zur Betreuung bzw. für den Weg nach Hause übernehmen die Betreuungskräfte keine Verantwortung, die Aufsicht obliegt hier den Personensorgeberechtigten.
- (2) Während der Teilnahme an der Ferienbetreuung und auf den damit verbundenen unmittelbaren Wegen sind die Kinder unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind unverzüglich dem Schulamt der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung persönlicher Gegenstände, die in Ferienbetreuung mitgebracht werden, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt vorliegt.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Ganztagsbetreuung verarbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und weiterer einschlägiger Vorschriften. Detaillierte Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine). Auf Wunsch können diese den Sorgeberechtigten auch persönlich zugestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.

Alfeld (Leine), den 2026

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern

1. Entgelthöhe

Das Entgelt für den Besuch der Ferienbetreuung wird ab dem Schuljahr 2026/2027 nach den gebuchten Ferienwochen, die innerhalb eines Ferienbetreuungszeitraumes ausgewählt wurden, abgerechnet.

Höhe des Betreuungsentgeltes

146,00 €	pro Woche pro Schüler bei einem Jahres-Familieneinkommen	über 58.500,00 €
120,00 €	pro Woche pro Schüler bei einem Jahres-Familieneinkommen von 45.001,00 €	bis 58.500,00 €
93,00 €	pro Woche pro Schüler bei einem Jahres-Familieneinkommen von 29.251,00 €	bis 45.000,00 €
73,00 €	pro Woche pro Schüler bei einem Jahres-Familieneinkommen von 0,00 €	bis 29.250,00 €

Die Kosten für das Mittagessen i.H.v. 37,50 € und den Bastelbedarf i.H.v. 10,00 € sind im Benutzungsentgelt enthalten.

Das Mittagessen gehört verpflichtend zu der Ferienbetreuung dazu.

2. Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in der Ferienbetreuung betreut, wird das Elternentgelt für das zweite Kind um 30 % ermäßigt und für das dritte Kind um 60 %. Für weitere Kinder wird kein Ferienbetreuungsentgelt erhoben.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 28.07.2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.111

Vorlage Nr. 603/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Wert von insgesamt 2.350,00 €

Zugunsten des Friedhofes Hildesheimer Str. spendete die Firma Kluge Baumschulen, Inh. Sabine Möllers, Pflanzen (1 Pyramiden-Hainbuche, 1 Echten Rotdorn und 1 Amerikanischen Amberbaum) im Wert von 2.100,00 €.

Ferner wurde von der Firma Thalia Bücher GmbH ein Betrag von 250,00 € zugunsten der Stadtbücherei der Stadt Alfeld (Leine) gespendet.

Gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKVO entscheidet über die Annahme dieser Spenden der Rat der Stadt Alfeld (Leine).

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Annahme der nachstehenden Zuwendungen

- 1. der Firma Baumschulen Kluge, Inh. Sabine Möllers, in Form einer Sachspende im Wert von 2.100,00 € zugunsten des Friedhofes in Alfeld (Leine), Hildesheimer Str.,**
- 2. der Firma Thalia Bücher GmbH in Höhe von 250,00 € zugunsten der Stadtbücherei der Stadt Alfeld (Leine).“**

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 05.08.2026

Amt: Liegenschaftsamt
AZ: 23.1

Vorlage Nr. 610/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	20.08.2026
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Toiletten der Stadt Alfeld (Leine)

Nach der umfangreichen Sanierung der öffentlichen WC-Anlage auf dem Seminarparkplatz soll diese nach Möglichkeit zwischen Ende August und Anfang September wieder der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Da im Zuge der Umrüstung der WC-Anlage auch ein Bezahlmodul eingebaut worden ist, bedarf es einer Entgeltordnung für diese öffentliche Einrichtung. Die bereits seit längerem im Betrieb befindliche Anlage im Bereich des Bahnhofes wird in diese Ordnung mit aufgenommen.

In der im Entwurf als Anlage beigefügten Benutzungs- und Entgeltordnung werden verschiedene Aspekte der Nutzung und der Bezahlung geregelt. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde dabei bewusst kurz und prägnant gehalten.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die im Entwurf beiliegende Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Toiletten der Stadt Alfeld (Leine).“

Anlagenverzeichnis:

Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Toiletten

Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Toiletten der Stadt Alfeld (Leine) vom 26.08.2026

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 26.08.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) unterhält an folgenden Standorten öffentliche Toiletten als öffentliche Einrichtungen:
 - WC-Anlage am Seminarparkplatz
 - WC-Anlage im Bahnhofsgebäude
- (2) Die öffentlichen Toiletten dienen als Bedürfnisanstalt im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Ordnung. Sie dienen somit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Anderweitige Nutzungen oder Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind verboten.
- (3) Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren. Sofern vorhanden, ist die Benutzung des Babywickeltisches zum vorgesehenen Zweck gestattet.

§ 2 – Benutzungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten WC-Anlagen wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß Abs. 2 erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt **0,50 € (brutto)**. Das Entgelt ist vor Betreten der WC-Anlage an der dafür vorgesehenen Zahlstelle via Zahlkarte oder in bar zu entrichten. Rechtmäßige Inhaber eines sogenannten Euroschlüssels sind von der Gebühr befreit.

§ 3 – Öffnungszeiten

- (1) Die WC-Anlage am Seminarparkplatz wird mittels einer automatischen Schließung geöffnet und geschlossen. Die Öffnungszeiten werden an der WC-Anlage veröffentlicht.
- (2) Die WC-Anlage im Bahnhofsgebäude ist grundsätzlich während der Öffnungszeiten der übrigen Dienstleister geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an der WC-Anlage veröffentlicht.
- (3) Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten.

§ 4 – Benutzung, Ordnung und Sicherheit

- (1) Die WC-Anlagen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten im Sinne von § 1 Abs. 3 zu benutzen.
- (2) Die Sanitärinstallationen und sonstig angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- (3) In allen öffentlichen Toiletten besteht Rauchverbot.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 – 3 können mit Schadenersatzansprüchen geahndet werden, soweit nicht die Zuwiderhandlungen nach anderen Gesetzen als Straftat zu verfolgen ist.

§ 5 – Haftung

- (1) Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC Anlage etwa verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen verpflichtet.
- (2) Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer bzw. satzungsgemäßer Nutzung haftet die Stadt Alfeld (Leine) nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen tritt am 01.09.2026, spätestens jedoch am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfeld (Leine), 27.08.2026

(Beushausen)
- Bürgermeister -

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.08.2026

Amt: Planungsamt
AZ:

Vorlage Nr. 611/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	25.08.2026
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Sanierungsgebiet "Altstadt und ehemalige Wallanlagen"; Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK)

Der Innenstadtbereich der Stadt Alfeld (Leine) wurde im Jahr 2024 förmlich als Sanierungsgebiet „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“ festgesetzt. Gleichzeitig erfolgte die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“. Mit den Finanzhilfen von Bund und Land wird ein auf etwa 15 Jahre angelegter Stadterneuerungsprozess initiiert und schrittweise umgesetzt.

Als Grundlage für die Programmaufnahme sowie für den Beschluss der Sanierungssatzung wurden bereits im Jahr 2023 die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) sowie das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 25.05.2023 beschlossen. Nach fachlicher Abstimmung mit dem Fördermittelgeber erfolgte im zweiten Halbjahr 2023 eine erste Fortschreibung des ISEK, die am 14.12.2023 durch den Rat beschlossen wurde.

Im Jahr 2024 finalisierte ein privater Investor seine Planungen für die Weiterentwicklung des ehemaligen Kaiserhofgeländes. Das Projekt wurde zwischenzeitlich realisiert, sodass der Bereich aus dem Sanierungsgebiet genommen werden konnte und das ISEK im Jahr 2024 fortgeschrieben wurde.

Im weiteren Verlauf des städtebaulichen Erneuerungsprozesses haben sich einzelne Maßnahmen in ihrer Ausgestaltung konkretisiert. Gleichzeitig sind neue Projektansätze entstanden, die eine sinnvolle Ergänzung des Gesamtmaßnahme darstellen. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute Fortschreibung des ISEK erforderlich. Ziel ist es insbesondere den aktuellen Stand der Projektentwicklungen abzubilden, erforderliche Kostenanpassungen vorzunehmen sowie neue Maßnahmen in das bestehende Konzept zu integrieren.

Die vorliegende 3. Fortschreibung stellt die ergänzenden und angepassten Einzelmaßnahmen dar und ordnet diese in den bestehenden strategischen Rahmen des ISEK ein. Eine grundlegende Neuausrichtung der städtebaulichen Zielsetzungen ist damit nicht verbunden. Vielmehr werden die im ISEK definierten Ziele weiterhin verfolgt und im Hinblick auf die weitere

Umsetzung mit weiteren Einzelmaßnahmen konkretisiert.

Eine umfassende Bestandsanalyse wurde bereits im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt. Da sich grundlegende Rahmenbedingungen sowie die wesentlichen Entwicklungstrends seitdem nicht wesentlich verändert haben, wird in der vorliegenden 3. Fortschreibung des ISEK auf eine erneute ausführliche Darstellung verzichtet.

Begründung:

Die Fortschreibung des ISEK ist erforderlich, um die städtebauliche Gesamtmaßnahme sachgerecht weiterzuführen und die Förderfähigkeit der Einzelmaßnahmen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ sicherzustellen. Durch die Fortschreibung werden die aktuellen Projektstände, Kostenentwicklungen und neuen Maßnahmen in das bestehende Konzept eingearbeitet.

Eine Abstimmung der vorliegenden Fortschreibung mit dem Fördermittelgeber konnte bislang – trotz mehrfacher Versuche seitens der Verwaltung – noch nicht erfolgen. Um den zeitlichen Rahmen der notwendigen Programmanmeldung zu wahren, erfolgt dennoch die Einbringung der Fortschreibung.

Die Maßnahme dient der kontinuierlichen Anpassung des strategischen Rahmens an den Fortgang der Sanierung, ohne die grundsätzlichen Zielsetzungen des ISEK zu verändern. Die Fortschreibung schafft damit Planungssicherheit für die weitere Umsetzung der Sanierungsziele und unterstützt die koordiniert fortzuführende Stadtentwicklung im Fördergebiet.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der 3. Fortschreibung des ISEK wird zugleich die Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kofi) fortgeschrieben. Dabei werden die bisher vorgesehenen Maßnahmen an den aktuellen Stand der Projektentwicklung angepasst, ergänzt und soweit erforderlich auch nicht mehr verfolgte Maßnahmen gestrichen. Die jeweiligen Ansätze ergeben sich aus der Kofi-Tabelle, die Bestandteil des ISEK ist. Eine unmittelbare finanzielle Belastung entsteht durch den Beschluss der Fortschreibung zunächst nicht. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Zuge der weiteren Umsetzung der im ISEK enthaltenen Einzelmaßnahmen und sind entsprechend in der Kofi abgebildet.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die 3. Fortschreibung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“ wird gebilligt.“

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Fortschreibung ISEK

Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsübersicht



Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Stadt Alfeld (Leine)

Altstadt und ehemalige Wallanlagen

3. Fortschreibung Stand 11.08.2026

VU/ISEK Historie

Erstfassung: 28.04.2023

Ratsbeschluss Erstfassung: 25.05.2023

1. Fortschreibung: 21.11.2023

Ratsbeschluss 1. Fortschreibung: 14.12.2023

2. Fortschreibung: 25.09.2024

Ratsbeschluss 2. Fortschreibung: 24.10.2024

3. Fortschreibung: **Stand 11.08.2026**

Bearbeitung

Stadt Alfeld (Leine)
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)



und

Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG)
Geschäftsstelle Hannover
Arndtstraße 19
30167 Hannover



Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Inhalt

1	Einleitung und Vorbemerkung	4
2	Beteiligungsverfahren.....	4
2.1	Stadtgespräch.....	4
2.2	Sanierungsbeirat	5
2.3	Beteiligung Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege.....	5
3	Städtebauliches Entwicklungskonzept	5
3.1	Umbau eines Gebäudes zum Multifunktionshaus	6
3.2	Platz vor der ehemaligen Volksbank mit Gründach	7
3.3	Sanierung Lateinschule.....	8
3.4	Nachnutzung von Baulücken und Einrichtung Bewegungspfad	9
3.5	Freilegungs- und Entkernungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken zur Verbesserung Belichtung und Mikroklima.....	11
3.6	Freilegungsmaßnahme Hermann-Ehlers-Haus, Erweiterung Spielplatz Kalandstraße	11
3.7	Rathaussanierung.....	12
3.8	Vorbereitung der Sanierung	13
4	Kosten- und Finanzierungsübersicht	13

1 Einleitung und Vorbemerkung

Der Innenstadtbereich der Stadt Alfeld (Leine) wurde im Jahr 2024 förmlich als Sanierungsgebiet „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“ festgelegt. Im selben Jahr erfolgte die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“. Mit den Finanzhilfen von Bund und Land wird ein auf etwa 15 Jahre angelegter Stadterneuerungsprozess initiiert und schrittweise umgesetzt.

Als Grundlage für die Programmaufnahme sowie für den Beschluss der Sanierungssatzung wurden bereits im Jahr 2023 die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) sowie das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 25.05.2023 beschlossen. Im Anschluss an die fachliche Abstimmung mit dem Fördermittelgeber erfolgte im zweiten Halbjahr 2023 eine erste Fortschreibung des ISEK, die am 14.12.2023 durch den Stadtrat beschlossen wurde.

Im Jahr 2024 finalisierte ein privater Investor seine Planungen für die Weiterentwicklung des ehemaligen Kaiserhofgeländes. Das Projekt wurde zwischenzeitlich realisiert und auf dem Areal ist ein Lebensmitteleinzelhandelsstandort entstanden. Daher befindet sich dieser Bereich nicht im Sanierungsgebiet und das ISEK wurde ein zweites Mal fortgeschrieben (2024).

Im weiteren Verlauf des städtebaulichen Erneuerungsprozesses haben sich einzelne Maßnahmen in ihrer Ausgestaltung konkretisiert. Gleichzeitig sind neue Projektansätze entstanden, die eine sinnvolle Ergänzung der Gesamtmaßnahme darstellen. Vor diesem Hintergrund wird eine erneute Fortschreibung des ISEK erforderlich. Ziel der Fortschreibung ist es insbesondere, den aktuellen Stand der Projektentwicklungen abzubilden, erforderliche Kostenanpassungen vorzunehmen sowie neue Maßnahmen in das bestehende Konzept zu integrieren.

Die vorliegende Fortschreibung stellt die ergänzenden und angepassten Einzelmaßnahmen dar und ordnet diese in den bestehenden strategischen Rahmen des ISEK ein. Eine grundlegende Neuausrichtung der städtebaulichen Zielsetzungen ist damit nicht verbunden. Vielmehr werden die im ISEK definierten Ziele weiterhin verfolgt und im Hinblick auf die weitere Umsetzung mit weiteren Einzelmaßnahmen konkretisiert.

Eine umfassende Bestandsanalyse wurde bereits im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt. Da sich die grundlegenden Rahmenbedingungen sowie die wesentlichen Entwicklungstrends seitdem nicht wesentlich verändert haben, wird in der vorliegenden 3. Fortschreibung des ISEK auf eine erneute ausführliche Darstellung verzichtet.

2 Beteiligungsverfahren

2.1 Stadtgespräch

Das Stadtgespräch am 1. Juli 2026, zu dem die Fraktionen interessierte Bürgerinnen und Bürger geladen hatten, widmete sich ganz den Zukunftsprojekten der Stadt: der ISEK-Fortschreibung und der Umgestaltung der Wallanlagen. Die Verwaltung präsentierte hierzu die

neuen Projektansätze für das ISEK. Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war die Überprüfung der Bürgerhinweise zur Umgestaltung der Wallanlagen auf ihre reale Umsetzbarkeit.

In der anschließenden Diskussion zeichnete sich eine breite Zustimmung für die neuen ISEK-Maßnahmen ab. Vonseiten der Teilnehmenden wurde jedoch die Erwartung formuliert, dass die Förderung privater Initiativen auch künftig ein zentraler Schwerpunkt bleibt. Das durchweg positive Echo im Nachgang unterstreicht den Erfolg des Formats.



Abbildung 1: Stadtgespräch am 01.07.2026, Quelle: Stadt Alfeld, Bauamt

2.2 Sanierungsbeirat

Für die Begleitung der Sanierungsmaßnahme „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“, die Unterstützung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen für die Sanierung, bei der Aktivierung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Einbindung in die Sanierung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Planungen für öffentliche Maßnahmen hat die Stadt Alfeld (Leine) einen Sanierungsbeirat eingerichtet.

Der Sanierungsbeirat wurde im Rahmen der ISEK-Fortschreibung ebenfalls beteiligt, hierzu fand am 29.06.2026 eine Beiratssitzung statt. Es wurde umfangreich über die geplanten Neumaßnahmen Platzgestaltung in der Leinstraße, Multifunktionshaus (ersetzt das bisherige Projekt „Alfelder Ausstellungshaus“), Einrichtung eines Bewegungspfades, Rathaussanierung, sowie Sanierung der Lateinschule berichtet und diskutiert.

2.3 Beteiligung Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Am 9. Juli 2026 fand ein Abstimmungstermin mit Herrn Dr. Rüscher vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) statt. Im Fokus des Termins standen die Vorstellung der aktuellen ISEK- und KoFi- Fortschreibung sowie ein Überblick über die Maßnahmen im Sanierungsgebiet der vergangenen Monate. Ziel der Zusammenkunft war es, die denkmalfachlichen Belange frühzeitig in die Planungen einzubinden. Die Stellungnahme des NLD wird im Rahmen der Programmanmeldung für das Jahr 2027 erwartet.

3 Städtebauliches Entwicklungskonzept

In den Vorbereitenden Untersuchungen sowie dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept inkl. der beiden Fortschreibungen wurden städtebauliche Ziele und Handlungsfelder für die Weiterentwicklung der Alfelder Altstadt definiert. Diese bleiben von der vorliegenden ISEK-Fortschreibung unberührt. Vielmehr werden weitere Maßnahmen den

bestehenden Handlungsfeldern zugeordnet, um die Entwicklungsstrategie für die Altstadt zu ergänzen.

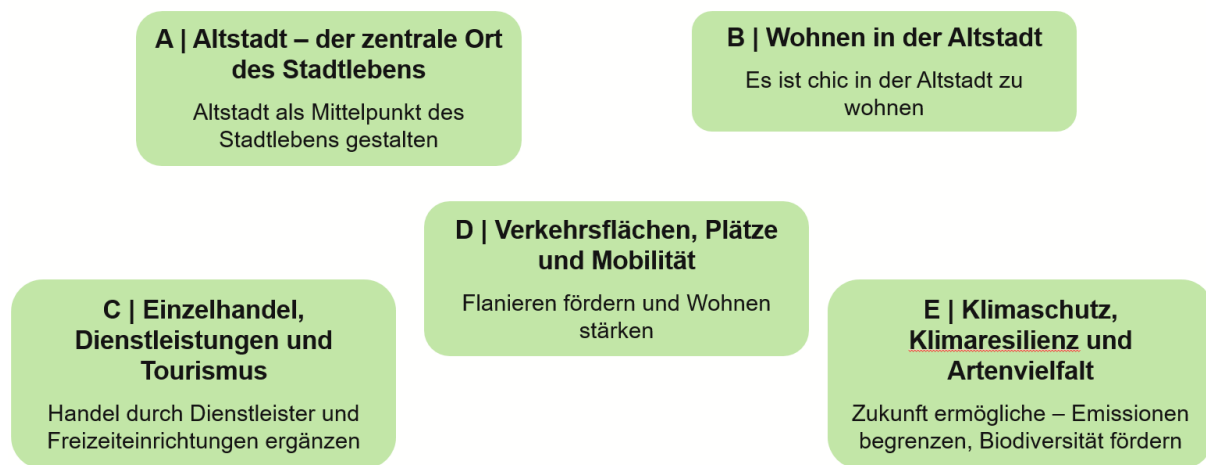


Abbildung 2: Handlungsfelder und Entwicklungsziele gem. VU/ISEK (Quelle VU/ISEK, 28.04.2023)

3.1 Umbau eines Gebäudes zum Multifunktionshaus

KoFi-Nr. 3.1.5

Bereits im VU-/ISEK-Prozess 2023 wurde die Realisierung eines Ausstellungshauses geplant. Dazu wurde die Maßnahme im Handlungsfeld (A): Altstadt – Zentrum des Stadtlebens verankert. Ausgangspunkt war die Zielsetzung, Exponate verschiedener Sammlungen und Ausstellungen an einem Ort zu bündeln und der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen. Durch die Herrichtung geeigneter Räumlichkeiten sollte ein identitätsstiftender Ort mit kulturellen und bildungsbezogenen Angeboten geschaffen werden, der sowohl für die Stadtgesellschaft als auch für Touristinnen eine hohe Aufenthaltsqualität und Anziehungskraft entfaltet. Damit wurde bereits im ursprünglichen Konzept ein wesentlicher Beitrag zur Belebung der Altstadt sowie zur Stärkung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsangeboten formuliert.

Im Zuge der weiteren Konkretisierung sowie vor dem Hintergrund veränderter Bedarfe und Rahmenbedingungen wird die Maßnahme im Rahmen der ISEK-Fortschreibung inhaltlich weiterentwickelt und qualifiziert. Aufbauend auf den Erkenntnissen der VU und des ISEK, in denen ein deutlicher Mangel an soziokulturellen Einrichtungen mit vielseitig nutzbaren Räumen für Begegnung, Austausch und gemeinschaftliche Aktivitäten festgestellt wurde, soll das ursprünglich geplante Ausstellungshaus zu einem multifunktionalen soziokulturellen Zentrum mit Ausstellungsanteilen weiterentwickelt werden.

Neben der Präsentation von Exponaten sollen künftig insbesondere flexibel nutzbare Raumangebote für kulturelle, soziale und bildungsbezogene Nutzungen geschaffen werden. Hierzu zählen beispielsweise Räume für Veranstaltungen, Workshops, temporäre Ausstellungen, bürgerschaftliches Engagement sowie quartiersbezogene Initiativen. Die Maßnahme trägt damit zur Aktivierung und Stärkung der Stadtgesellschaft sowie zur Förderung von Kommunikation, Integration, Teilhabe und sozialem Zusammenhalt bei. Darüber hinaus wird mit dem Multifunktionshaus ein weiteres Ziel innerhalb der Altstadt geschaffen, das Besuchende dazu anregen kann, weitere Geschäfte und Einrichtungen im

Gebiet aufzusuchen. Diese Maßnahme entspricht damit den Zielsetzungen des städtebaulichen Sanierungsverfahrens.

Ein zentraler Bestandteil der weiteren Qualifizierung der Maßnahme ist die Durchführung eines strukturierten und professionell begleiteten Partizipationsprozesses. Ziel ist es, unter Einbindung der Bürgerschaft sowie relevanter lokaler AkteurInnen ein tragfähiges und bedarfsorientiertes Nutzungskonzept zu entwickeln. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Präzisierung des Maßnahmentitels sowie der zukünftigen inhaltlichen Ausrichtung.

Derzeit besteht im Norden des Sanierungsgebietes bereits das Jugendzentrum KUBA (Kultur- und Begegnungszentrum). Diese Einrichtung umfasst sowohl das Haus der Vereine als auch die Jugendpflege der Stadt, als Zielgruppe der dort verorteten Aktivitäten stehen vor allem Kinder und Jugendliche im Focus, die Angebote werden sehr gut angenommen.

Das neu geplante Multifunktionshaus wird als multifunktionale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung darüberhinausgehende Angebote für weitere Bevölkerung- und Altersgruppen anbieten und damit die Anziehungskraft der Innenstadt als Ort der Begegnung und des innerstädtischen Lebens erweitern.

Im Rahmen der baulichen Umsetzung ist vorgesehen, ein Bestandsgebäude entsprechend des noch zu erarbeitenden Nutzungskonzeptes umzubauen und unter Beachtung von energetischen Anforderungen und der Gewährleistung umfassender Barrierefreiheit zu sanieren. Die Maßnahme leistet somit auch einen Beitrag zu einer nachhaltigen und klimagerechten Stadtentwicklung.

Die Maßnahme ersetzt die in der ursprünglich vorgesehenen Maßnahme „Ausstellungshaus“ (ISEK 2023/2024).

3.2 Platz vor der ehemaligen Volksbank mit Gründach

KoFi-Nr. 2.5.1

Die Fußgängerzone erstreckt sich über die langgezogene Lein- und Sedanstraße. In dieser Ausprägung weist der Straßenzug den Charakter einer Flaniermeile auf, die für das Funktionieren eines historischen Zentrums mit seinem Besatz an Einzelhandelsgeschäften, Gastronomie und Dienstleistern von zentraler Bedeutung ist. Deren städtebauliche Qualität soll durch die Schaffung einer wahrnehmbaren Platzsituation in der Leinstraße auf der Höhe der Gebäude Leinstraße 12 bis 14 verbessert werden. In diesem Bereich springen die Gebäude auf der westlichen Seite in der Nord-Süd-Flucht leicht zurück, sodass sich der Straßenraum öffnet. Damit bietet sich die Möglichkeit, einen attraktiven Aufenthaltsort zu schaffen und den linearen Straßenverlauf durch gestalterische Akzente zu gliedern.

Diese stadträumliche Chance wurde bereits in der VU sowie im ISEK 2023 in mehreren Handlungsfeldern (A, B, C und D) als Maßnahme beschrieben und damit ihre Bedeutung und Mehrdimensionalität unterstrichen. Die Weiterentwicklung dieses Bereichs zielt darauf ab, einen neuen Stadtplatz in der Fußgängerzone zu etablieren, der funktionale und gestalterische Anforderungen miteinander verbindet.

Die geplante Platzgestaltung dient der Aufwertung des öffentlichen Raums und der Schaffung von Verweilmöglichkeiten innerhalb der Fußgängerzone. Zugleich soll Raum für Begegnung und Kommunikation entstehen. Darüber hinaus wird ein Beitrag zu den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung geleistet, indem Großgrün integriert und / oder ein Gründach installiert wird. Aufgrund des stark versiegelten Umfelds übernehmen Verschattungsmaßnahmen eine wichtige Funktion, um die Aufenthaltsqualität insbesondere in Hitzeperioden zu verbessern.



Abbildung 3: Platzsituation Leinstraße 12 bis 14 (Quelle: NLG 2026)

Insgesamt leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der innerstädtischen Funktionsvielfalt. Das Flanieren als prägendes Element eines lebendigen historischen Zentrums wird gezielt unterstützt und um neue Aufenthaltsqualitäten ergänzt. Die Kombination aus gestalterischer Aufwertung, funktionaler Neuordnung und klimaanpassenden Maßnahmen trägt dazu bei, die Attraktivität der Innenstadt nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Aufgrund der voranschreitenden Planungen und der Konkretisierung der Umsetzung erhöht sich der finanzielle Aufwand für diese Platzsituation. Der Kostenrahmen dieser Einzelmaßnahme wurde in der KoFi erhöht.

Die Stadt Alfeld (Leine) ist dem Projektaufruf zum Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ gefolgt und hat eine entsprechende Projektskizze eingereicht. Sollte eine Förderung über das genannte Bundesprogramm erfolgen, werden keine Städtebauförderungsmittel eingesetzt.

3.3 Sanierung Lateinschule

KoFi-Nr. 3.1.8

Die ehemalige Lateinschule (Am Kirchhof 5) ist ein historisches Fachwerkgebäude und gehört mit seinem Erbauungsjahr von 1610 zu den ältesten Gebäuden der Stadt. Als herausragendes Beispiel der Hildesheimer Holzbaukunst mit reichen Bild- und Architekturschmuck an der Fassade kommt dem Gebäude eine besonders ortsbildprägende Bedeutung zu und steht unter Denkmalschutz. Seit 1929, mit Ausnahme zwischen 1943 bis 1949 ist das Stadtmuseum im Gebäude verortet. Präsentiert wird die Geschichte der Stadt mit archäologischen Zeugnissen.



Abbildung 4: Lateinschule (Quelle: NLG 2026)

An dem Gebäude wurden im Rahmen restauratorischer Gutachten Mängel und Missstände verschiedener Ausprägung festgestellt. Sowohl im Sockelbereich als auch am Ständerwerk



Abbildung 5: Schadensbild Lateinschule
(Quelle: Kramp & Kramp 2023)

des Fachwerks wurden u.a. bei früheren Sanierungsmaßnahmen nicht fachgerechte Materialien verwendet oder unpassende Techniken angewandt. In der Folge entstanden Schäden durch eindringende Feuchtigkeit, die sich durch eine ausbleibende Sanierung weiter ausdehnen werden. Die historischen Fenster weisen unterschiedliche Mängel auf, wie z.B. verzogene Fensterrahmen, fehlende und defekte Kittfugen, faule Holzstellen oder defekte Scheiben. Am Eingangsportal sind weitere Schäden in Form von faulen Holzstellen oder mangelhaften Holzreparaturen vorzufinden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des historischen Gebäudes sollen die umfangreichen Instandsetzungsarbeiten mit Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Parallel werden weitere Fördermöglichkeiten eruiert.

3.4 Nachnutzung von Baulücken und Einrichtung Bewegungspfad

KoFi-Nr. 2.5.20

Im Untersuchungsgebiet wird der Alltag stark durch die dichte, historisch gewachsene Altstadt geprägt: enge Straßenräume, geschlossene Bauweisen und vielfach überbaute Innenhöfe lassen nur wenig Platz für Bewegung und Aufenthalt im Freien. Gleichzeitig zeigt die Gebäudeerhebung, dass bei 59% der Haupt- und Nebengebäude Sanierungsbedarf besteht, was den Bedarf an attraktiven, öffentlich nutzbaren Freiräumen zusätzlich unterstreicht.



Abbildung 6: Baulücke Perkstraße
(Quelle: NLG 2026)

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung eines durchgängigen Bewegungs- und Spielpfades vorgesehen, der am Platz am Kuba (Kultur- und Begegnungszentrum) ansetzt (Platz an der Kreuzung Sedan-, Perk- und Ständehausstraße), für den ergänzend eine jugendgerechte Neugestaltung mit Bewegungsangeboten geplant ist, und sich über die Perkstraße sowie die Holzer Straße bis in die Wallanlagen erstreckt. Ziel ist es, insbesondere Familien zu mehr Aufenthalt und Bewegung im öffentlichen Raum zu motivieren und gleichzeitig sozialräumliche Defizite – wie die erhöhte Betroffenheit von Kinderarmut im Bereich der Perkstraße – gezielt zu adressieren. Entlang des Pfades sollen niedrigschwellige, in den Stadtraum integrierte Spiel- und Bewegungsangebote entstehen. Zwei bislang ungenutzte Baulücken, Perkstraße Nr. 9 und Holzer Straße Nr. 4, bieten darüber hinaus die Chance, größere, gut erreichbare Spiel- und Aufenthaltsorte mit hoher Aufenthaltsqualität zu entwickeln und so neue Treffpunkte im Quartier zu schaffen.

Für die Umsetzung ist vorgesehen, die Baulücken als öffentliche Freiflächen bereitzustellen. Die notwendige Versiegelung wird dabei auf ein Mindestmaß reduziert, um die klimatischen Vorteile unbebauter Flächen zu erhalten und zu stärken. Ergänzend sind schattenspendende Maßnahmen, insbesondere durch Baumpflanzungen, geplant. Mit der Etablierung eines Bewegungs- und Spielpfades wird darüber hinaus ein Beitrag zur Gesundheitsprävention geleistet.

Bereits im vorliegenden VU-/ISEK-Bericht wurden innerstädtische Baulücken thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde das Potenzial zur Nachnutzung der Freifläche zwischen Sedanstraße 10 und Mittelstraße 2 beschrieben. Da sich diese Fläche nicht im Eigentum der Stadt befindet, ist eine weiterführende Planung für dieses Areal derzeit nicht vorgesehen.



Abbildung 7: Baulücke Holzler Straße
(Quelle: NLG 2026)



Abbildung 8: Bewegungspfad: Vom KUBA, Sedanstraße 15, über Perkstraße und Holz Straße zum Spielplatz in der Kalandstraße (Wallanlagen (Quelle: Stadt Alfeld, Bauamt)

3.5 Freilegungs- und Entkernungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken zur Verbesserung Belichtung und Mikroklima

KoFi-Nr. 2.4.2

Die Entkernung von Blockinnenbereichen wurde in der VU / dem ISEK als eine Maßnahme im Handlungsfeld (E): Klimaschutz, Klimaresilienz und Artenvielfalt beschrieben. Ziel ist es, durch gezielte Freilegungs- und Entsiegelungsmaßnahmen sowie den Rückbau nicht denkmalgeschützter Nebengebäude auf privaten Grundstücken einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu leisten. Insbesondere sollen dadurch zusätzliche Freiflächen geschaffen werden, die das Mikroklima verbessern, die Belichtung und Belüftung der umliegenden Bebauung erhöhen sowie insgesamt die Wohn- und Aufenthaltsqualität in der dicht bebauten Innenstadt stärken.

Darüber hinaus ergeben sich durch den Rückbau und die Entsiegelung weitere positive Effekte: Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird verbessert, begrünte Flächen tragen zur Reduzierung von Hitzeinseln bei, binden Feinstaub, fördern die Biodiversität und schaffen potenzielle Lebensräume für Flora und Fauna. Durch die Umsetzung mehrerer solcher Maßnahmen im gesamten Sanierungsgebiet werden kumulative positive Effekte auf das Stadtklima erwartet. Die Förderung soll dabei auf Maßnahmen beschränkt werden, bei denen die freigelegten Flächen dauerhaft unbebaut bleiben und keine anschließende Neubebauung erfolgt.

Zugleich soll die Möglichkeit geschaffen werden, Freilegungsmaßnahmen in Innenhofbereichen unabhängig von umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu fördern, insbesondere in Fällen, in denen sich das Hauptgebäude bereits in einem guten baulichen Zustand befindet. Aufgrund der dichten Bebauung in der Innenstadt ist zudem von einem erhöhten Aufwand für Entkernungsmaßnahmen auszugehen, der im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden sollte.

Zur Konkretisierung von Freilegungs- und Entkernungspotenzialen werden Aussagen dazu im Grün- und Freiflächenplan erfolgen.

3.6 Freilegungsmaßnahme Hermann-Ehlers-Haus, Erweiterung Spielplatz Kalandstraße

KoFi-Nr. 2.4.3

Aufgrund von geänderten Nutzungsbedürfnissen der Kirchengemeinde St. Nicolai ist der bereits seit längerem leerstehende östliche Gebäudeanbau des Lutherhauses, am Mönchhof 6A, das sog. Hermann- Ehlers- Haus, für keine zukünftige Nutzung mehr vorgesehen.

Daraus erwächst für die Stadt Alfeld die bisher nicht vorhandene Möglichkeit, eine Fläche von ca. 144 qm von der Kirche zu erwerben und als Erweiterungsfläche für den bereits vorhandenen Spielplatz in den Wallanlagen, Bereich Kalandstraße, umzunutzen. Auf diesem Weg gelingt sowohl die Aufwertung des Wohnumfeldes der Bewohner der Innenstadt durch eine zusätzliche Grün- und Spielfläche als auch die zusätzliche Entsiegelung und ökologische Aufwertung von Innenstadtplätzen, beide Aspekte stellen wichtige Ziele der laufenden Gesamt-sanierungsmaßnahme dar (siehe VU, Sanierungszielen B, Wohnen in der Altstadt, Sanierungsziel E, Klimaschutz, Klimaresilienz und Artenvielfalt).



Abbildung 9: Foto Hermann-Ehlers-Haus, Ostansicht (Quelle: NLG 2026)



Abbildung 10: Luftbild Umgebung Hermann-Ehlers-Haus (Quelle google-maps, bearbeitet)

Für die Umsetzung der Maßnahme ist es erforderlich, das Hermann-Ehlers-Haus abzureißen, das Grundstück von der Kirchengemeinde zu erwerben und die Fläche für den Spielplatz an der Kalandstraße/Wallanlage neu zu gestalten.

3.7 Rathaussanierung

KoFi-Nr. 3.1.7

Die Stadt Alfeld beabsichtigt, das Rathausgebäude (Marktplatz 1) im Erdgeschossbereich umfassend umzugestalten und barrierefrei zu erschließen. Die Umgestaltung wird möglich, da ein Teil der Erdgeschossfläche, die bislang im Rahmen eines Pachtvertrages des Gastronomiebereiches im Ratskeller als Pächterwohnung genutzte Fläche, künftig wieder vollständig der Stadt zur Verfügung steht.



Abbildung 11: Rathaus (Quelle: Stadt Alfeld, 2026)

Beim Rathaus handelt es sich um einen ursprünglich gotischen Baukörper, der während der Weserrenaissance aufgestockt und entsprechend den stilistischen Merkmalen dieser Epoche umgebaut wurde. Das Gebäude stellt ein hochrangiges Baudenkmal dar. Aufgrund der topografischen Situation des Marktplatzes ist ein ebenerdiger Zugang über den historischen Treppenturm mit seiner Wendeltreppe nicht möglich. Zum Schutz der historischen Bausubstanz soll auf außenliegende Anbauten wie Treppenanlagen oder Aufzüge auf der Seite des Marktplatzes verzichtet werden.

Vorgesehen ist daher die Schaffung eines neuen Zugangs auf der Ostseite des Gebäudes im Bereich einer bestehenden Fensteröffnung. Aufgrund des dort nur geringen Höhenunterschieds kann hier ein barrierefreier Zugang vom Marktplatz zum Gebäude hergestellt werden.

Um sämtliche Dienstleistungen der Stadt Alfeld barrierefrei anbieten zu können, soll das Erdgeschoss überwiegend mit flexibel nutzbaren Büroeinheiten ausgestattet werden. Dadurch können Bürgerinnen und Bürger mit Mobilitätseinschränkungen bei Bedarf vollständig im Erdgeschoss betreut werden. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Seminar- und Trauzimmers vorgesehen, um Trauungen sowie weitere standesamtliche Vorgänge barrierefrei durchführen zu können.

Ergänzend wird ein Kabinenlift zwischen Erdgeschoss und erstem Obergeschoss errichtet, um den historischen Ratssaal barrierefrei erreichbar zu machen und damit auch die politische Teilhabe für Menschen mit Einschränkungen zu gewährleisten.

Neben den Maßnahmen zur Barrierefreiheit wird im Rahmen des Projekts ein zweiter baulicher Rettungsweg geschaffen. Hierdurch werden die Flucht- und Rettungsmöglichkeiten innerhalb des Gebäudes verbessert. Gleichzeitig können erforderliche brandschutztechnische Anpassungen und Verbesserungen im Zuge der Umgestaltung des Erdgeschosses umgesetzt werden.

Das Rathaus wird in diesem Zusammenhang energetisch saniert. Dazu erfolgt die Installation einer Wärmepumpe, welche mit Fördermitteln des Bafa bezuschusst wird. Bei der Sanierung werden nachhaltige Baumaterialien verwendet.

Die Möglichkeiten, andere Fördermittel einzusetzen, wird aktuell geprüft.

3.8 Vorbereitung der Sanierung

KoFi Kostengruppe 1 – Vorbereitung der Sanierung

Zur weiteren Vorbereitung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen und um den verbleibenden Sanierungsprozess von über 12 Jahren weiter voranzubringen und zu begleiten wird eine allgemeine Kostenposition für Planungskosten in die KoFi eingestellt. Darüber hinaus wird für eine perspektivische Fortschreibung des ISEK ebenfalls eine Kostenposition in die KoFi aufgenommen. Sowohl städtebauliche Planungen als auch ISEK-Fortschreibungen stellen sicher, dass die Sanierungsziele kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

In der VU / dem ISEK und der genehmigten KoFi vom 10.07.2024 wurde ein Verkehrs- und Stellplatzflächenkonzept für den Altstadtbereich vorgesehen. Nach eingehender Analyse bereits vorhandener Untersuchungen hat sich ergeben, dass ein weiteres Gutachten bei aktuellem Planungstand als nicht mehr erforderlich eingestuft wird.

Der Bereich Kaiserhofgelände liegt nach Änderung der Grenzen außerhalb des Sanierungsgebietes. Auf der Fläche wurde zwischenzeitlich durch einen Privatinvestor ein neuer Rewe-Markt errichtet. Die Positionen für die potenziellen Maßnahmen Grunderwerb (Nr. 2.2.2) und Freilegungs- und Abbruchmaßnahmen (Nr. 2.4.2) in diesem Bereich werden deshalb in der KoFi-Fortschreibung ersatzlos gestrichen.

4 Kosten- und Finanzierungsübersicht

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Stand: 11.08.2026

Kommune: Alfeld (Leine)
Programm: Lebendige Zentren

Gesamtmaßnahmenbezeichnung: Alfeld (Leine) Altstadt und ehemalige Wallanlagen / Kaiserhofquartier

	Einzelmaßnahme	Gesamtkosten	anteilige Kosten Städtebau-förderung	Veränderung Spalte D gegenüber anerkannter KoFi (von 19.07.2024)	Maßnahme Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel	anteilige Kosten Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel	Förderprogramm außerhalb der Städtebauförderung	Förderbetrag der anderen Förderung	Umsetzungsstand (bitte Auswahl treffen)
A - Ausgaben									
1 - Vorbereitung der Sanierung									
1.1 Bürgerbeteiligung / Öffentlichkeitsarbeit	1.1.1 Flyer, Infoveranstaltungen, Arbeitsgruppen etc.	12.000 €	12.000 €	- €					
1.2 Gutachten, städtebauliche Planung, etc.	1.2.1 Gestaltungsfibel entwickeln	25.000 €	25.000 €	- €					
	1.2.2 Städtebaulicher Ideenwettbewerb für innovatives Wohnquartier Wallstraße	60.000 €	60.000 €	- €	Ermittlung Potentiale energetisches Bauen und grüne Infrastruktur				
	4.2.3 Verkehrs- und Spielplatzflächenkonzept	30.000 €	- €	30.000 €					
	1.2.4 Freiflächenplan um die St. Nicolai Kirche	20.000 €	20.000 €	- €					
	1.2.5 Grün- und Freiflächenplan	30.000 €	30.000 €	- €	Ermittlung Verschattungspotentiale, Retentionspotentiale	30.000 €			
	1.2.6 Machbarkeitsstudie zur Anbindung des Kaiserhofgeländes an die Altstadt	25.000 €	25.000 €	- €		15.000 €			
	1.2.7 Städtebaulicher Entwurf "Grüne Raumkante Perkwall"	25.000 €	25.000 €	- €					
	1.2.8 ISEK-Fortschreibung	30.000 €	30.000 €	30.000 €					
	1.2.9 Sonstige Planungskosten	30.000 €	30.000 €	30.000 €					
1.3 Verfügungsfonds	1.3.1 Verfügungsfonds	10.000 €	5.000 €	- €				5.000 €	
1.4 Sanierungsträger / andere Beauftragte	1.4.1 Honorar Sanierungsträger und andere Beauftragte	768.000 €	768.000 €	- €					
Summe		1.065.000 €	1.030.000 €	30.000 €		45.000 €		5.000 €	
2 - Ordnungsmaßnahmen									
2.1 Grunderwerb									
	2.1.1 Grunderwerb an der Wallstraße tätigen (ca. 2.000 m²)	180.000 €	180.000 €	- €					
	2.1.2 Grunderwerb Flächen um Füllerturm (ca. 1.000 m²)	150.000 €	150.000 €	- €					
	3.2.2 Zwischenenerwerb Flächen Kaiserhofgelände (6.324 m²)	- €	- €	- €	Ein Investor hat die Freimachung und Neubebauung des Gelände übernommen, das Flurstück liegt inzwischen außerhalb des Sanierungsgebietes				
	2.1.3 Grunderwerb Hermann Ehlers-Haus, Kalandstraße (Erweiterungsfläche Spielplatz Kalandstraße)	16.000 €	16.000 €	16.000 €					
2.2 Umzug von BewohnerInnen sowie Betrieben									
2.3 Bodenordnung									
2.4 Freilegung von Grundstücken									
	2.4.1 Abruch- und Freilegungsmaßnahmen an der Wallstraße (ca. 2.000 m²)	300.000 €	300.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität	300.000 €			
	4.4.2 Abruch- und Freilegungsmaßnahmen Kaiserhofgelände	- €	- €	- €	Ein Investor hat die Freimachung und Neubebauung des Gelände übernommen, das Flurstück liegt inzwischen außerhalb des Sanierungsgebietes				
	2.4.2 Freilegungs- und Entkernungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken zur Verbesserung Belichtung und Mikroklima (3 Maßnahmen à 100.000 €)	300.000 €	300.000 €	300.000 €	Bodenentsiegelung, Schaffung/Erhalt/Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	150.000 €			
	2.4.3 Abruch und Freilegungsmaßnahme Hermann-Ehlers-Haus, Kalandstraße (erweiterungsfläche Spielplatz Kalandstraße)	100.000 €	100.000 €	100.000 €	Entsiegelungsmaßnahme, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität	50.000 €			
2.5 Erschließungsanlagen (Umgestaltung von Straßen, Wegen, Plätzen)									
	2.5.1 Platzgestaltung Leinstraße auf Höhe Volksbank (ca. 300 m² exkl. Flächenanteil Leinstraße)	500.000 €	500.000 €	400.000 €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität, Klimaanpassung durch Verschattungsmaßnahmen	250.000 €			
	2.5.2 Platzumbau Sedanstraße, Ständehausstraße, Perkstraße (ca. 900 m² inkl. Bunker und Straßenum, nur Platz ca. 350 m²)	100.000 €	100.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität	50.000 €			
	2.5.3 Möblierung Marktplatz ggf. Lein- und Sedanstraße sowie Beleuchtung und Begrünung	100.000 €	100.000 €	- €		20.000 €			
	2.5.4 Rückbau Kalandstraße und Schaffung von Freiflächen am offenen Wamelauf (ca. 1.500m²)	1.400.000 €	825.000 €	- €	Bodenentsiegelung, Schaffung/Erhalt/Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	742.500 €			
	2.5.5 Skateranlage im Bereich der rückgebauten Kalandstraße	100.000 €	100.000 €	- €					
	2.5.6 Fläche in Wallanlage Nord für Familien und Jugendliche	130.000 €	130.000 €	- €		130.000 €			
	2.5.7 Sanierung Ständehausstraße (ca. 900 m²)*	1.433.000 €	888.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	266.400 €			
	2.5.8 Sanierung der Wallstraße (ca. 1.500 m²)*	1.458.000 €	958.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	287.400 €			
	2.5.9 Sanierung der Seminarstraße und Winzenburger Straße (Teilstück) mit Eingangstor in Stadt und Wallanlagen Ost auf Höhe Kreuzung Südwall (ca. 2.800 m²)*	2.271.000 €	1.549.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	309.800 €			
	2.5.10 Sanierung Bornstraße mit Wegeführung an der Wallanlage (ca. 500 m²)*	879.000 €	462.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	277.200 €			
	2.5.11 Umgestaltung Holzer Straße - Nord zur Wohnstraße (ca. 1.000 m²)*	889.000 €	520.000 €	- €	Klimafreundliche Mobilität, Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität	78.000 €			
	2.5.12 Sanierung Am Klinsberg (ca. 1.060 m²)*	853.000 €	696.000 €	- €	Teilentsiegelung	191.800 €			
	2.5.13 Wege Wallanlagen zwischen Sedanstraße und Holzer Straße erneuern (ca. 1.500 m²)	277.000 €	277.000 €	- €		277.000 €			
	2.5.14 Wege Wallanlagen zwischen Holzer Straße und Kalandstraße erneuern (ca. 1.200 m²)	245.000 €	245.000 €	- €		245.000 €			
	2.5.15 Wege Wallanlagen zwischen Kalandstraße und Bornstraße erneuern (ca. 500 m²)	113.000 €	113.000 €	- €		113.000 €			
	2.5.16 Aufwertung der historischen Wallanlagen	100.000 €	100.000 €	- €		100.000 €			
	2.5.17 Teilsanierungen von Lein- und Planstraße	150.000 €	150.000 €	- €					
	2.5.18 Umgestaltung Kirchplätze St. Nicolai (ca. 2.000 m²)	300.000 €	300.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität	240.000 €			
	2.5.19 Teilentsiegelung und Gestaltung Flächen am Füllerturm (ca. 1.000 m²)	150.000 €	150.000 €	- €	Bodenentsiegelung, Schaffung/Erhalt/Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	120.000 €			
	2.5.20 Nachnutzung von Baulücken (Perkstraße 9 und Holzer Straße 4) und Einrichtung Bewegungspfad	360.000 €	360.000 €	360.000 €	Entsiegelung, schattenspendende Maßnahmen durch Baumpflanzung	180.000 €			
2.6 sonstige Ordnungsmaßnahmen									
	2.6.1 Anpflanzung von Großgrün (ca. 30 Stk.) und schattiger Sitzplätze im öffentlichen Raum	95.000 €	95.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität	95.000 €			
	2.6.2 Schaffung einer (grünen) Raumkante am Perkwall (Länge ca. 300 m)	100.000 €	100.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	100.000 €			
	2.6.3 Trinkwasserstellen im öffentlichen Raum anlegen	60.000 €	60.000 €	- €		30.000 €			Maßnahme in Umsetzung
	2.6.4 Teilbegrünung mögliche Quartiersgarage Seminarstraße / Ecke Südwall	39.000 €	15.000 €	- €	Teilentsiegelungsmaßnahmen, Ergänzung von Grünstrukturen, Erhöhung der Biodiversität, Vernetzung von Grün- und Freiflächen	15.000 €			
	2.6.5 Wallanlagen erluchtigen für Extremwetterereignisse (ca. 30 Bäume fällen und neu pflanzen)	90.000 €	90.000 €	- €	Erhöhung der Biodiversität, Klimafolgeanpassung, Hochwasserschutz	90.000 €			
Summe		13.238.000 €	9.839.000 €	1.176.000 €		4.698.100 €		- €	
3 - Baumaßnahmen									
3.1 Modernisierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen									
	3.1.1 Modernisierung und Instandsetzung geringer Bedarf (48 Stk. à 40.000 € Baukosten à 35 % Förderung (Mittelwert), privat	1.920.000 €	672.000 €		energetische Gebäudesanierung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Begrünung von Bauwerkflächen, Erhöhung der Biodiversität	336.000 €			
	3.1.2 Modernisierung und Instandsetzung mittlerer Bedarf (20 Stk. à 125.000 € Baukosten à 35 % Förderung (Mittelwert), privat	2.500.000 €	890.325 €		energetische Gebäudesanierung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Begrünung von Bauwerkflächen, Erhöhung der Biodiversität	445.163 €			
	3.1.3 Modernisierung und Instandsetzung hoher Bedarf (10 Stk. à 500.000 € Baukosten à 35 % Förderung (Mittelwert), privat	5.000.000 €	1.750.000 €		energetische Gebäudesanierung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Begrünung von Bauwerkflächen, Erhöhung der Biodiversität	875.000 €			
	3.1.4 Erstellung von Sanierungsgutachten (ca. 15 Stk. à 10.000 €)	150.000 €	150.000 €		Erarbeitung von Potentialen für energetische Sanierung	75.000 €			
	3.1.5 Umbau Gebäude zu Multifunktionshaus	1.500.000 €	1.500.000 €	900.000 €	energetische Gebäudesanierung, Nutzung klimaschonender Baustoffe	750.000 €			
	3.1.6 Sanierung Füllerturm, Förderung gem. Kostenersatzungsbetrag (KEB)	400.000 €	160.000 €		Nutzung klimaschonender Baustoffe	16.000 €			
	3.1.7 Rathausanierung (Markt 1)	1.010.000 €	986.000 €	986.000 €	energetische Gebäudesanierung, Nutzung klimaschonender Baustoffe				
	3.1.8 Sanierung Lateischule (Am Kirchhof 5)	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €	energetische Gebäudesanierung, Nutzung klimaschonender Baustoffe				
3.2 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen									
3.3 Verlagerung oder Änderung von Betrieben									
3.4 sonstige Baumaßnahmen									
Summe		14.480.000 €	8.108.325 €	3.886.000 €		2.497.163 €		- €	
Summe der Ausgaben (Bruttogesamtkosten)		28.783.000 €	18.977.325 €	5.092.000 €		7.240.263 €		5.000 €	

B - Einnahmen			
1. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken	Verkauf Neuordnungflächen an der Wallstraße (ca. 2.000 m²)		350.000 €
	Verkauf Neuordnungfläche-Kaiserhofgelände (6.324 m²)		- €
2. Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Grundstücken			- €
3. Ausgleichsbeträge			- €
4. Straßenausbaubeträge			2.490.250 €
5. sonstige Einnahmen			
Summe der Einnahmen			2.840.250 €

C - durch Einnahmen nicht gedeckte Kosten (Nettogesamtkosten)	16.137.075 €
---	--------------

D - Finanzierung			
Zu finanzierende Summe			16.137.075 €
Anteil Bund (1/3 von gesamt)			5.379.025 €
Anteil Niedersachsen (1/3 von gesamt)			5.379.025 €
Gesamtsumme Fördermittel (2/3 von gesamt)			10.758.050 €
kommunaler Anteil (1/3 von gesamt)			5.379.025 €

neue Projekte

Projekte fallen weg

*Erläuterung: in der Spalte "anteilige Kosten Städtebauförderung" wurden die Kosten für Schmutzwasserkanal nicht berücksichtigt und Kosten für Regenwasserkanal zu 50 %

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.07.2026

Amt: Planungsamt
AZ:

Vorlage Nr. 602/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	25.08.2026
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Baulandpotentiale im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine)

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses am 10.11.2025 beauftragt, die vorhandenen Baulandpotentiale im Stadtgebiet aufzuzeigen. Grundlage der Bearbeitung war die bekannte Tischvorlage zum Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss vom 25.06.2020. Die dort enthaltene Tabelle wurde weiterentwickelt und um eine Vor- und Nachteilanalyse der einzelnen Potentialflächen ergänzt.

Die Potentialflächen wurden in drei Gruppen gegliedert:

- Gruppe 1 prioritäre Flächen (baureife Potentialflächen)
- Gruppe 2 Entwicklungsflächen (mittelfristige Entwicklung)
- Gruppe 3 Restriktionsflächen (strategische Reserveflächen)

Innerhalb der einzelnen Gruppen erfolgt die Auflistung nicht nach Priorität, sondern alphabetisch bzw. numerisch. Die Potentialflächen wurden dem Ausschuss am 27.04.2026 vorgestellt und im Nachgang den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Mit der Priorisierung wird eine sachgerechte, nachvollziehbare und stufenweise Entwicklung der im Stadtgebiet vorhandenen Baulandpotentiale ermöglicht. Durch die Gliederung in baureife Flächen, Entwicklungsflächen und Restriktionsflächen kann die Flächenentwicklung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umsetzungsreife, vorhandener Restriktionen und strategischer Perspektiven gesteuert werden.

Die Beschlussfassung schafft eine verbindliche Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln und die schrittweise Aktivierung der Flächen entsprechend ihrer Entwicklungspriorität. Gleichzeitig wird damit die Orientierung an den fachlich bewerteten Vor- und Nachteilen der einzelnen Flächen sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diesen Beschluss entstehen zunächst keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Etwaige Folgekosten ergeben sich erst im Rahmen der konkreten Entwicklung einzelner Flächen und sind im jeweiligen Einzelfall gesondert darzustellen und zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung der Potentialflächen entsprechend der dem Ausschuss am 27.04.2026 vorgestellten Priorisierung weiter zu verfolgen und umzusetzen.“

Anlagenverzeichnis:

Ausarbeitung des Planungsamts zu den Potentialflächen

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 26.08.2026

Baulandpotentiale im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine)

Die Verwaltung wurde bei der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses am 10.11.2025 beauftragt, vorhandene Baulandpotentiale im Stadtgebiet aufzuzeigen.

Grundlage zur Bearbeitung des Arbeitsauftrages bildet die bekannte Tischvorlage zum Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss am 25.06.2020. Die damalige Tabelle* wurde weiterentwickelt und im nachfolgenden mit einer Vor- und Nachteilanalyse versehen.

Anschließend hat die Verwaltung die Potentialflächen in drei Gruppen gegliedert:

- Gruppe 1 prioritäre Flächen (baureife Potentialflächen)
- Gruppe 2 Entwicklungsflächen (mittelfristige Entwicklung)
- Gruppe 3 Restriktionsflächen (strategische Reserveflächen)

Innerhalb der einzelnen Gruppen erfolgt die Auflistung nicht nach Priorität, sondern alphabetisch bzw. numerisch.

Stadt Alfeld (Leine)
-Planungsamt-
H. Eggers-Richter

Stand 20.02.2026

* Potentialflächen, die bereits damals Bestandteil der Übersicht waren, sind mit einem * gekennzeichnet

Gruppe 1

Potentialfläche 1.1:-Robert-Koch-Weg

Flst 57/5 (Teilfläche)

Flur 4, Gemarkung Alfeld (Leine)

Flächengröße ca. 2.950 m²

Anzahl Baugrundstücke 1-2 Baugrundstücke (straßenbegleitende Bebauung)

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Erschließung gesichert		Privateigentum (ein Eigentümer)
Sofort bebaubar § 34 BauGB		



Potentialfläche 1.2: Eimser Weg / Amselstieg*

Flst 1/4, 1/5 und 2/9

Flur 5, Gemarkung Alfeld (Leine)

Flächengröße 2.420 m²

Anzahl Baugrundstücke ca. vier Baugrundstücke oder ein Mehrfamilienhaus oder Reihenhäuser (unter 50.0 m Länge)

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Erschließung gesichert		Privateigentum (ein Eigentümer)
Sofort bebaubar Bebauungsplan vorhanden BP 5.6 (WR, II, TH 8.0, o)		



Potentialfläche 1.3: Alfelder Straße, OT Föhrste*

Flst 15/3, 61/3 und 16/4

Flur 4, Gemarkung Föhrste

Flächengröße ca. 15.530 m²

Anzahl Baugrundstücke ca. 12 Baugrundstücke

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Erschließung gesichert		Privateigentum (ein Eigentümer)
sofort bebaubar, § 34 BauGB oder § 246e BauGB (Bau-Turbo)		anstehende Kanal- und Straßenbaumaßnahme in der Alfelder Straße
		Graben für Regenwasser muss vorgehalten werden
		Wegeparzelle mit Abfanggraben hinter Bebauung muss vorgesehen werden
		Lärmgutachten zur Auswirkung des Bahnverkehrs notwendig



Potentialfläche 1.4: Unterer Bergweg, OT Hörsum

Flst 21/7

Flur 4, Gemarkung Hörsum

Flächengröße ca. 2.960 m²

Anzahl Baugrundstücke ca. 4 Baugrundstücke

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Erschließung gesichert	starkregengefährdet	Ein Erschließungsgrundstück notwendig
Sofort bebaubar § 34 BauGB	Sumpfiges Gebiet	
Eigentümerin Stadt Alfeld (Leine)		



Potentialfläche 1.5: Wardostraße, OT Warzen

Flst 17/11

Flur 1 Gemarkung Warzen

Flächengröße ca. 9.158 m²

Anzahl Baugrundstücke ca. 7 Baugrundstücke

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Erschließung gesichert		Privateigentum (ein Eigentümer)
sofort bebaubar, Satzung nach § 34 BauGB vorhanden		



Gruppe 2

Potentialfläche 2.1: Waldstraße, OT Dehnsen

Flst 102/2 und 99/11 (Teilfläche)

Flur 2, Gemarkung Dehnsen

Flächengröße ca. 6.100 m²

Anzahl Baugrundstücke ca. 9 Baugrundstücke

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Innenverdichtung, attraktive Lage	B-Plan erforderlich mit allen notwendigen Gutachten oder Satzung nach § 34 BauGB	Privateigentum (zwei Eigentümer)
	Topografie anspruchsvoll	
	Hebeanlagen für Eigentümer notwendig	
	Feuchtes Gebiet	



Potentialfläche 2.2: Sportplatz, OT Limmer*

Flst 21/5, 31/15

Flur 3, Gemarkung Limmer

Flächengröße ca. 5.617 m²

Anzahl Baugrundstücke ca. 12 Baugrundstücke

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Flst. 31/15 in städtischem Eigentum	Flst. 21/5 im Eigentum der Kirche	
Nachnutzung einer aufgegebenen Sportfläche	Einwirkungsbereich des Bahnverkehrs	
§ 34 BauGB	B-Plan erforderlich mit allen notwendigen Gutachten	
	Starkregengefährdet	
	Erschließung problematisch (Nutzung privater Flächen, nicht ausreichende Kurvenradien)	



Gruppe 3

Potentialfläche 3.1: An den Steinköpfen

Flst 35

Flur 19, Gemarkung Alfeld (Leine)

Flächengröße 27.163 m²

Anzahl Baugrundstücke ca. 28 Baugrundstücke

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Eigentümerin Stadt Alfeld (Leine)	B-Plan erforderlich mit allen notwendigen Gutachten Evtl. Bau-Turbo	mögliche Erweiterung mitdenken: Flst. 55/180, 37/2, 37/3, 37/4, 36/4 (privat) und 36/3 (städtisch)
Erweiterung nach Norden und Süden möglich (s. 20. FPÄ)	Kanal- und Straßenbau notwendig, Anschluss an Breslauer Straße vorhanden	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig
	Bekannte Entwässerungsproblematik (Kanäle an der Auslastungsgrenze) für die Entwässerung wird voraussichtlich eine Planfeststellung notwendig	



Potentialfläche 3.2: Glenetalstraße, OT Brunkensen*

Flst 117/59

Flur 5, Gemarkung Brunkensen

Flächengröße 10.649 m²

Anzahl Baugrundstücke 5 Baugrundstücke oder 8 Baugrundstücke bei Bebauung in zweiter Reihe

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
Erschließung gesichert	§ 35 BauGB	OD-Verlegung notwendig
Eigentümerin Stadt Alfeld (Leine)	Starkregengefährdet	F-Plan-Änderung notwendig
Ausgleichsmaßnahmen auf der westlichen Teilfläche möglich	Hebeanlagen für Eigentümer notwendig	
	Freie Strecke (außerhalb der OD)	
	Westliche Teilfläche hochwassergefährdet	



Potentialfläche 3.3: Grünenplaner Straße/Koppelweg, OT Gerzen*

Flst. 66/2 und 11 weitere Flst.

Flur 2, Gemarkung Gerzen

Flächengröße

ca. 34.415 m²

Anzahl Baugrundstücke

(ca. 6.000 m² Erschließung und allgemeine Flächen)

ca. 37 Baugrundstücke

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
	Privateigentum 14 Grundstückseigentümer	Grundstücksneuordnung/Umlegung notwendig; langer, aufwändiger Prozess
	B-Plan erforderlich mit allen notwendigen Gutachten	Regenrückhaltung im gesamten Gebiet notwendig
	Mit städtischen Haushaltsmitteln nicht realisierbar; Investor erforderlich; Konkurrenz zum Gebiet „Schwarzer Weg“	Zufahrtsstraße zur Grünenplaner Straße notwendig
	Bestandsweg Koppelweg im Eigentum der TVI: Erwerb und Grundausbau notwendig	



Potentialfläche 3.4: Herbstkamp, OT Hörsum

Flst 537/171, 159/1, 160/1

Flur 4, Gemarkung Hörsum

Flächengröße

ca. 11.494 m²

Anzahl Baugrundstücke

ca. 7 Baugrundstücke

Vorteile	Nachteile	Zur Beachtung
z.T. § 34 BauGB, rückwärtige Flächen § 35 BauGB evtl. Bau-Turbo	Privateigentum (zwei Eigentümer)	
	kein Kanal vorhanden	
	Topografie anspruchsvoll	
	Feuchtes Gebiet	
	Grundausbau und Verbreiterung des Herbstkamps notwendig	
	Hebeanlagen für Eigentümer notwendig	



Amt: Planungsamt
AZ: 61.1

Vorlage Nr. 605/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	25.08.2026
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Einführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der aktuellen politischen und fachlichen Debatten zur klimatischen, ökologischen und gesetzlichen Bedeutung kommunaler Grünstrukturen hat sich das Planungsamt vertieft mit der Notwendigkeit einer kommunalen Steuerung und Sicherung des Baumbestandes auseinandergesetzt.

Klimatische Bedeutung kommunaler Grünstrukturen

- **Wachsende Bedeutung im Klimaschutz**

Die Bedeutung von Bäumen im Kontext des Klimawandels nimmt stetig zu. Bäume binden Kohlendioxid, produzieren Sauerstoff und tragen durch Verschattung sowie Verdunstung erheblich zur Kühlung urbaner Räume bei. Insbesondere in dicht bebauten Siedlungsbereichen leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Minderung von Hitzeinseln.

Auch die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel definiert die Stärkung grüner Infrastrukturen als wesentliches Ziel der Klimafolgenanpassung¹. Sie konkretisiert die Vorgaben des Klimaanpassungsgesetzes und setzt damit einen verbindlichen Rahmen für Bund, Länder und Kommunen².

- **Bedeutung von Altbäumen**

Besondere Bedeutung kommt dem Erhalt von Altbäumen zu. Diese erbringen im Vergleich zu Jungbäumen ein Vielfaches an ökologischen und klimatischen Leistungen. Wie Forschungsergebnisse des Dresdner Forstwissenschaftlers Prof. Andreas Roloff belegen. „Um die Wirkungen eines Altbaums mit einem Kronendurchmesser von etwa 20 Metern hinsichtlich seiner Umweltleistungen zu ersetzen, benötigt es circa 400 Jungbäume.“³ Dieses Verhältnis zeigt sehr deutlich, dass Altbäume einen besonderen Schutz bedürfen.

¹ Vgl. Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024 Kapitel 3.4.2 Ziel 1

² <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/klimaanpassung/das-klimaanpassungsgesetz-kang>

³ <https://tu-dresden.de/tu-dresden/newsportal/news/400-jungbaeume-sind-ein-alter-baum-dresdner-forstexperte-andreas-roloff-fordert-mehr-achtung-fuer-die-grossen-gehoeelze>

- **Schwierige Bedingungen für Neupflanzungen**

Gleichzeitig sind die Standortbedingungen für Neupflanzungen im urbanen Raum häufig stark eingeschränkt. Versiegelte Böden, Nährstoffarmut, Wassermangel und Verletzungen bei Baumaßnahmen, reduzieren die Lebensdauer von Neupflanzungen erheblich. Die Fachliteratur geht davon aus, dass Stadtbäume im Durchschnitt etwa 50 % ihrer möglichen Altersspanne erreichen, Straßenbäume dagegen nur rund 25 %. Einige Ansätze liegen sogar deutlich darunter und schätzen die Lebenserwartung von Stadtbäumen lediglich zwischen 30 und 40 Jahren⁴.

Ökologische Bedeutung kommunaler Grünstrukturen

- **Erheblicher ökologischer Wert**

Große, alte Bäume leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum lokalen Ökosystem und zur Lebensqualität der Bevölkerung. Sie fungieren als hocheffiziente grüne Infrastruktur, die maßgeblich zur Sauerstoffproduktion und Luftreinigung beiträgt. Darüber hinaus regulieren sie den lokalen Wasserhaushalt, bieten wirksamen Schutz vor Bodenerosion und stellen essenzielle Lebens- und Rückzugsräume für die urbane Tierwelt dar.

- **Schlüsselrolle für urbane Biodiversität**

Bäume sind die wichtigsten Träger der urbanen Artenvielfalt. Keine andere Pflanzenform weist eine vergleichbare strukturelle Vielfalt auf. Ihre vielgestaltigen Pflanzenteile und verholzten Elemente schaffen unzählige, spezialisierte Lebensräume. Besonders wertvoll sind die über Jahre gewachsenen Holzstrukturen, die als langfristige Habitate dienen: Sie ermöglichen es heimischen Wirbeltieren (wie Vögeln und Fledermäusen), über Generationen hinweg feste Nist- und Wohnstrukturen wie Baumhöhlen zu nutzen. Ein Verlust dieser Strukturen lässt sich durch Neupflanzungen kurz- und mittelfristig nicht kompensieren.

- **Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes sowie Förderung der mentalen Gesundheit**

Ein intakter Baumbestand ist unverzichtbar für ein attraktives Orts- und Landschaftsbild und steigert die Wohnumfeldqualität substanziell. Vor dem Hintergrund des Klimawandels gewinnt eine strategische grüne Infrastruktur an Bedeutung. Das Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz (KNK) und das Zentrum KlimaAnpassung (ZKA) empfehlen für eine klimaresiliente Stadtplanung die 3-30-300-Regel, die folgende Richtwerte beinhaltet: 3 Bäume in Sichtweite jeder Wohnung, 30 % Baumkronenanteil im Wohnumfeld und 300 Meter bis zur nächsten Grünfläche.⁵

Neben den klimatischen Vorteilen ist der gesundheitliche Nutzen von stadtnahen Bäumen wissenschaftlich dokumentiert. Verschiedene Studien⁶ zeigen auf, dass ein baumreiches Wohnumfeld präventiv gegen psychische Belastungen wirkt, Stress abbaut und die mentale Resilienz der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig stärkt. Der Erhalt von Altbäumen ist somit eine aktive gesundheitliche und stadtplanerische Vorsorge.

⁴ <https://neuelandschaft.de/artikel/zur-lebensdauer-von-strassenbaeumen-in-der-stadt-wie-viele-baeume-sind-genug-5469>

⁵ <https://gruen-in-der-stadt.de/aktuelles/mit-der-3-30-300-regel-zu-mehr-stadtgruen-fuer-alle>

⁶ Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig: Urban street tree biodiversity and antidepressant prescriptions (<https://www.nature.com/articles/s41598-020-79924-5#Sec4>)

Gesetzliche Bedeutung kommunaler Grünstrukturen

- **EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur⁷**

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist im August 2024 in Kraft getreten und verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 2030 keinen Nettoverlust an städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung zuzulassen. Ab 2031 ist ein kontinuierlicher Anstieg dieser Flächen sicherzustellen. Maßgeblich ist dabei die Gesamtfläche innerhalb einer Kommune, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zur Einhaltung dieser Vorgaben ist ein jährliches Monitoring von Seiten des Bundes vorgesehen.

- **Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG)**

Auf Landesebene verpflichtet das Niedersächsische Klimagesetz die Kommunen unter anderem zur Erstellung eines Entsiegelungskatasters, um Potentiale zur Erhöhung von Grünanteilen systematisch zu erschließen.

Begründung:

Die Stadt Alfeld (Leine) steht wie viele Kommunen vor der Aufgabe, den Anforderungen des Klimawandels, des Artenschutzes und einer nachhaltigen Stadtentwicklung zugleich gerecht zu werden. Kommunale Grünstrukturen sind dabei nicht nur ein gestalterisches Element, sondern eine zentrale öffentliche Infrastruktur. Sie tragen zur Kühlung des Stadtklimas bei, verbessern die Luftqualität, sichern Lebensräume für Tiere und prägen wesentlich die Aufenthalts- und Wohnqualität in der Stadt.

Gerade angesichts zunehmender sommerlicher Hitze, längerer Trockenperioden und der insgesamt steigenden Belastung urbaner Räume kommt dem Schutz bestehender Bäume eine besondere politische Bedeutung zu. Neupflanzungen sind wichtig, ersetzen jedoch die Leistungen alter und großkroniger Bäume erst nach sehr langen Zeiträumen. Deshalb ist es aus Sicht einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung geboten, vorhandene wertvolle Bäume besser zu schützen, statt sich ausschließlich auf Ersatzpflanzungen zu verlassen.

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf liegt ein geeignetes Instrument vor, um den kommunalen Baumbestand planvoll und rechtsverbindlich zu sichern. Eine Baumschutzsatzung schafft Transparenz, klare Zuständigkeiten und nachvollziehbare Regeln für den Umgang mit schützenswerten Bäumen. Sie ist damit kein pauschales Verbot, sondern ein ausgewogenes Sicherungsinstrument, das Eigentumsrechte respektiert und zugleich dem öffentlichen Interesse an Klimaschutz, Biodiversität und einem lebenswerten Stadtbild Rechnung trägt.

Politisch setzt die Stadt mit der Einführung der Satzung ein sichtbares Signal: Der Schutz des Stadtgrüns wird nicht dem Zufall überlassen, sondern als kommunale Zukunftsaufgabe aktiv gestaltet. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Umsetzung übergeordneter klima- und naturschutzrechtlicher Ziele geleistet. Die Einführung der Baumschutzsatzung ist deshalb ein konsequenter Schritt, um die ökologische Leistungsfähigkeit der Stadt Alfeld (Leine) langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Baumschutzsatzung führt zunächst zu Verwaltungsaufwand für die Prüfung von Anträgen, die Erteilung von Genehmigungen, die Kontrolle von Ersatzpflanzungen sowie die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Aufwand kann im laufenden Geschäft der Verwaltung durch die vorhandenen personellen und organisatorischen Kapazitäten abgedeckt werden. Soweit im Vollzug Mehraufwendungen entstehen, werden diese im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

⁷ <https://www.bfn.de/eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur-und-durchfuehrung>

Demgegenüber ist zu erwarten, dass die Satzung mittel- bis langfristig zur Sicherung und Entwicklung des kommunalen Baumbestandes beiträgt und damit kostenintensive Folgemaßnahmen, etwa durch Hitzeschäden, Trockenstress oder den Verlust wertvoller Altbäume, zumindest teilweise vermieden werden können. Einnahmen aus etwaigen Ausgleich- oder Ersatzleistungen sind nicht verlässlich kalkulierbar und werden daher im Haushalt nicht berücksichtigt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der beiliegenden Fassung.“

Anlage

Satzungstext der Baumschutzsatzung

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 26.08.2026

Baumschutzsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

vom xxx

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 191) sowie aufgrund § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Alfeld (Leine) im Sinne des § 34 BauGB sowie die Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang gem. § 2 zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (3) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen zu schützen, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und Sicherung der Naherholung beitragen,
 - zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas beitragen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Nach dieser Satzung sind geschützt:

- a) Laubbäume einschließlich Esskastanien- und Walnussbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
- b) Schwarzkiefern, Lärchen und Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
- c) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
- d) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
- e) Alleen und einseitige Baumreihen, wenn sie mindestens 100 m (im Einzelfall auch weniger) lang sind (inkl. Kurvenverlauf der Straße) auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1a oder 1b noch nicht erfüllen

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (2) Nach dieser Satzung sind nicht geschützt:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Birken, Erlen, Pappeln, Kastanien und Nadelgehölze
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie einer gewerblichen Nutzung dienen

- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt

- a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 21,22 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) ausgewiesen sind.
- b) Der gesetzliche Schutz besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NNatSchG

- c) Wald im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) und des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- (4) Maßnahmen, die zur Sicherung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen (bis 6 Meter von der Mitte der bisherigen äußeren Gleisachse aus gemessen) erforderlich sind, werden von der DB in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von der Satzung ist nicht erforderlich.
- i) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
- j) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
- k) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote fallen:
 - a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen,
 - b) die Nutzung als Weidekoppel, sofern die Bäume mit einem dauerhaft wirksamen Schutz vor Verbiss versehen werden (Verursacherprinzip).
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Akutmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese sind der Stadt Alfeld (Leine) nachträglich unverzüglich unter Darlegung der Gründe anhand einer Fotodokumentation, aus der der Zustand des Baumes vor und nach der Durchführung der Maßnahme hervorgeht, anzuzeigen.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Verboten sind auch in diesem Sinne schädliche Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen (Bodenflächen unter dem Kronenbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten).
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Verändern des arttypischen Habitus durch unsachgemäße Schnittmaßnahmen,
 - c) das Kappen und Abschneiden von Wurzeln,
 - d) Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - e) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - f) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich. Im Wurzelbereich geschützter Bäume ist bei genehmigten Bauverfahren grundsätzlich in Handschachtung zu arbeiten.
 - g) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - h) das Ausbringen von Herbiziden,

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümerinnen/Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Alfeld (Leine) die Eigentümerinnen/ Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Kommen die Eigentümerinnen/ Eigentümer der Aufforderung

nicht nach, kann die Stadt Alfeld (Leine) die Arbeiten gegen Kostenübernahme (Ersatzvornahme) durchführen lassen.

§ 5

Genehmigungspflichtige Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann auf Antrag der Eigentümerinnen/ Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 2 zulassen
- (2) Ausnahmen von den Verboten sind zu genehmigen, wenn
 - a) die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie/er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige und genehmigungsfähige bzw. genehmigungsfreie Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, der Bauantrag gestellt wurde bzw. die Mitteilung nach § 70 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - soweit erforderlich - vorliegt,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) wenn privat-rechtliche Ansprüche, insbesondere nachbarrechtliche Abwehransprüche dies erforderlich machen oder
 - f) die Entnahme einzelner Bäume in einem Bestand der besseren Entwicklung benachbarter Bäume dient (Auslichtung des Bestandes).
- (3) Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen, soweit sie nicht

bereits durch Inaugenscheinnahme vor Ort offensichtlich erkennbar sind.

- (4) Die Stadt Alfeld (Leine) kann auf Antrag der Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 zulassen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung oder Befreiung ist beim Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine) schriftlich möglich unter Darlegung der Gründe und Angabe des Standortes (z. B. durch Lageskizze) der betreffenden Landschaftsbestandteile, inkl. Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronen-durchmessers. Dem Antrag sind prüffähige Belege wie z. B. Fotos, genehmigte Bauanträge, Gutachten und weitere Begründungen etc. beizufügen. Die Beantragung kann durch Eigentümerinnen/ Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks gestellt werden. Bei Wohneigentümer-gesellschaften ist der Beschluss der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Den Antragstellenden kann auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Landschaftsbestandteile bestimmter Art und Größe als Ersatz auf eigene Kosten herzustellen und diese dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Die Genehmigung ist auf 3 Jahre nach der Bekanntmachung befristet.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden ist, und zwar unbeschadet der Forderung nach entsprechendem Ersatz.

§ 7

Satzungsschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 1, der eingemessene Standort, die Art, der Stammumfang, der Kronendurchmesser und das beantragte Bauvorhaben in dem nach der Bauvorlagenverordnung vorgeschriebenen Lageplan einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich keine geschützten Bäume auf dem Grundstück befinden (Negativerklärung).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten grundsätzlich auch für Vorhaben, für die nach den Vorschriften der NBauO kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, mit der Maßgabe, dass der Antrag nach § 6 direkt beim Planungsamt eingereicht wird.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ersatzgeldzahlung

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat die/der Antragstellende auf ihre/seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum Ersatz vornehmlich auf dem betroffenen Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte gleichartige Bäume zu verwenden.
- (2) Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 sind auch auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung möglich, wenn die Pflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist und sich die Eigentümerin/der Eigentümer der

Ersatzfläche mit der Pflanzung schriftlich einverstanden erklärt.

- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt sein Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm (bei Eiben bis 100 cm), so ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Hochstamm, standsicher verankert, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm (bei Eiben mehr als 100 cm), ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Art und Stärke zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe) oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technische Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die Sicherung des Aufwuchses, die Pflege und Erhaltung.
- (5) Eine Ersatzpflanzung ist nicht erforderlich in den Fällen des § 5 Abs. 2 c) und d), wenn der Baum durch nicht verhinderbare Einwirkungen, z.B. Blitzschlag, Sturm oder auch altersbedingt, geschädigt oder krank war.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzgeldzahlung in angemessener Höhe zu leisten. Die Stadt Alfeld (Leine) verwendet eingenommene Ersatzgelder zweckgebunden, bevorzugt für Baumpflanzungen.
- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu

unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

- (8) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder wird auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Buchstabe a) oder d) eine Ausnahme/Befreiung erteilt, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ersatzgeldzahlung. Eine Ersatzpflanzung wird in diesen Fällen empfohlen.

§ 9

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Berechtigung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Insbesondere ist er verpflichtet, Ersatz durch Neupflanzungen zu schaffen.
- (2) Ist die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Alfeld (Leine) Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergreift.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vorläge,
- b) der Genehmigungspflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
- c) die auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen (§4) nicht erfüllt,
- d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und dauerhaft unterhält und/oder keine Ersatzgeldzahlungen entrichtet oder

- e) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 2 der NGO mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.